

Rückblick

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **113 (1987)**

Heft 53

PDF erstellt am: **09.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-621084>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Albert holte zwei Flaschen Champagner und schüttelte sie sorgfältig. Als Austragungsort des Zweikampfes wurde der Balkon erkoren. Distanz zwischen den Kontrahenten: sechs Schritt.

DIE SILVESTERNACHT WAR KALT. Der Atem der Gegner stieg in weissen Schwaden zum Himmel. Ein Frösteln lief allen Beteiligten über den Rücken. Irgendwo explodierten ein paar Knallkörper.

Albert hatte Stanniol und Drahtgeflecht von den Flaschenkuppen entfernt. Er reichte Victor und Marco das Schiessgerät.

«Mein Kommando lautet: Lasst fliegen!» rief Albert und trat einen Schritt zurück.

Beide Schützen hatten offenbar Ladehemmung. Nichts rührte sich. Albert wiederholte das Kommando. Diesmal mit Erfolg.

Der von Victor abgefeuerte Pfropfen zischte an Marcos Kopf vorbei und streifte sein linkes Ohr. Marcos Geschoss traf voll ins Ziel. Von Victors Brustbein sprang der Pfropfen über die Balkonbrüstung in den Vorgarten.

Albert nahm ihm die überschäumende Flasche ab, geleitete den Getroffenen ins Zimmer, wo jener stöhnend auf den näch-

sten Sessel sank. Die drei Frauen bemühten sich um Victor. Tina schob ihm ein Sofakissen unter den Kopf, Hanna versuchte ihm Tee einzufliessen, und Simone, von der Magenverstimmung wie durch ein Wunder genesen, strich ihm mitfühlend über das Haar und sprach tröstend auf ihn ein.

Marco, der eigentliche Sieger in diesem Duell, stand verloren in der offenen Balkontür und kam sich ziemlich überflüssig vor. Da begannen die Neujahrsglocken zu läuten. Raketen fuhren zischend in den

nächtlichen Himmel, farbige Schweife hinter sich herziehend. Überall knallte es. Das grosse Silvesterspektakel hatte begonnen.

Unter der Obhut der Frauen kam Victor schnell wieder auf die Beine. Marco, von Tinas Blicken ermuntert, trat auf Victor zu, reichte ihm entschuldigend die Hand und sagte im Stil eines Clark Gable: «Sorry, Vic!»

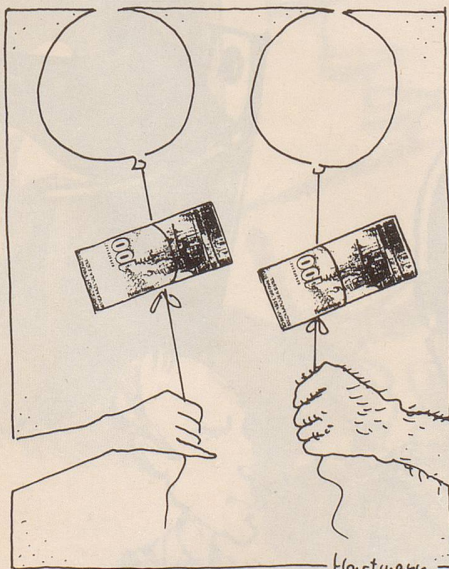
Victor deutete auf die Wanduhr und erwiderte mit schwerer Zunge: «Okay, Marco! Schon verjährt!»

RÜCKBLICK

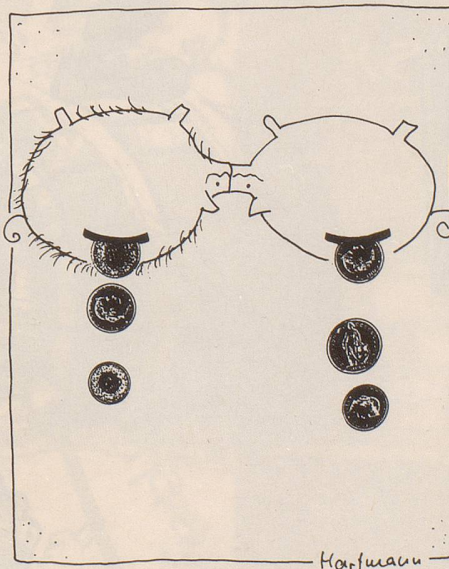
BALD FÄLLT
VON JEDEM WANDKALENDER
UNWEIGERLICH DAS LETZTE BLATT;
UND MANCHER
FÜHLT SICH ALS VERSCHWENDER,
WEIL ER DIE ZEIT VERSCHWENDET HAT.

gk

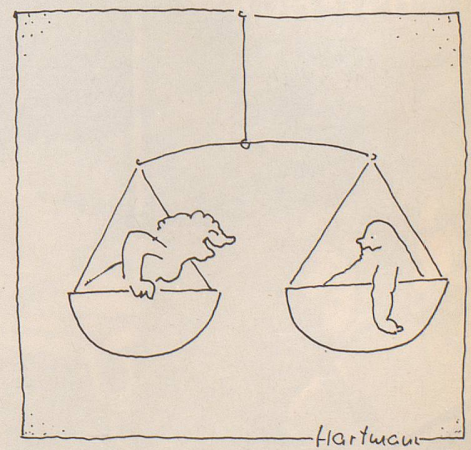
Vom 1. Januar 1988 an gilt das neue Eherecht. Es bringt Veränderungen, an die sich viele Herren Ehemänner erst noch gewöhnen müssen. **Regula Hartmann** hat einige der neuen Eherechtsartikel im Bild kommentiert.



Art. 164, Abs. 1. «Der Ehegatte, der den Haushalt besorgt, die Kinder betreut oder dem andern im Beruf oder Gewerbe hilft, hat Anspruch darauf, dass der andere ihm regelmässig einen angemessenen Betrag zur freien Verfügung ausrichtet.»



Art. 170, Abs. 1. «Jeder Ehegatte kann vom andern Auskunft über dessen Einkommen, Vermögen und Schulden verlangen.»



ersatzlos gestrichen: Art. 160, Abs. 1. «Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft.»

Art. 171. «Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Ehegatten bei Eheschwierigkeiten gemeinsam oder einzeln an Ehe- oder Familienberatungsstellen wenden können.»

Art. 172, Abs. 1. «Erfüllt ein Ehegatte seine Pflichten gegenüber der Familie nicht, oder sind die Ehegatten in einer für die eheliche Gemeinschaft wichtigen Angelegenheit uneinig, so können sie gemeinsam oder einzeln den Richter um Vermittlung anrufen.»